

Neuerungen durch die 3.Covid-19 Notmaßnahmenverordnung

28. Jänner 2021

Die 3. Covid-19 Notmaßnahmenverordnung ist seit 25. Jänner 2021 in Kraft.

Orte, an denen man Gesundheits- und Pflegedienstleistungen anbietet (physiotherapeutische Praxen, Berufssitze), dürfen natürlich betreten werden – wie bisher besteht hier eine Ausnahme vom Betretungsverbot. Dies ist auch die Grundlage für die Durchführung von Physiotherapie in Form von **Hausbesuchen**, sowie die **Hippotherapie** in entsprechenden Reitanlagen. (§ 5 Abs. 5 Ziff.5 der 3.Covid-19-NotMV).

1.) Schutzmasken – Verpflichtung oder Empfehlung?

Es besteht eine **FFP2-Maskenpflicht** sowohl für Gesundheits- und Pflegedienstleistungen, die durch freiberuflich tätige Gesundheitsberufe erbracht werden (§ 5, 3.Covid-19-NotMV), als auch für Gesundheitsdienstleistungen durch Freiberufliche und MitarbeiterInnen von Kranken- und Kuranstalten (§ 11, 3.Covid-19-NotMV) sowie Alten- und Pflegeheime (§ 10, 3.Covid-19-NotMV).

Auch PatientInnen/KlientInnen müssen bei Gesundheitsdienstleistungen

(Physiotherapie) FFP-2 Masken tragen. Von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen sind insbesondere Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann (ärztliches Attest notwendig). Eine Gesundheitsdienstleistung an solchen Personen ist in solchen Fällen nur zulässig, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (§ 5 Abs. 7). Es gilt unter anderem auch bei allen Formen von zulässigen Dienstleistungen eine Abstandspflicht von mindestens 2 Metern.

Bei Dienstleistungen (wie insbesondere bei Gesundheits- und Pflegedienstleistungen der Fall), bei denen aufgrund der Eigenart der Dienstleistung die Abstandspflicht von **2 Metern** nicht eingehalten werden kann (§5 Abs.7 der 3.Covid-19-NotMV), ist das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse **FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil** oder einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske **verpflichtend**.

2.) Testung – Verpflichtung oder Empfehlung?

Gleichzeitig wird mit der aktuell geltenden 3. Covid-19-NotMV eine **verpflichtende wöchentliche Berufsgruppentestung** eingeführt, die auch freiberuflich tätige Angehörige der MTD-Berufe umfasst – ergänzend zu den schon bisher verpflichtenden Testungen im Gesundheits- und Pflegebereich bei den angestellt tätigen KollegInnen.

Dazu hier die offizielle Information des Sozialministeriums mit einer Darstellung der aktuell geltenden Regelungen (Stand 27.01.2021):

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus--AktuelleMa%C3%9Fnahmen.html>

„Für die Berufsgruppentestungen gilt: Wer nicht getestet ist, muss eine FFP2-Maske tragen. Im Gesundheits- und Pflegebereich sind sowohl Testungen als auch FFP2-Masken (bei Kontakt zu Patientinnen/Patienten bzw. Bewohnerinnen/Bewohnern) vorgeschrieben.“

Auf wiederholte Nachfrage durch Physio Austria und MTD-Austria an das Sozialministerium und den Krisenstab zur grundsätzlichen Verbindlichkeit, konkreten Umsetzung und ob diese neue wöchentliche Testungsverpflichtung auch für freiberufliche PhysiotherapeutInnen (und alle Angehörigen der MTDs) verpflichtend ist, wurde uns vom Sozialministerium am 26. Jänner 2021 die folgende Antwort per E-Mail gegeben:

*Sehr geehrte [xxx],
vielen Dank für Ihre Nachricht. Nach interner Rücksprache mit den zuständigen juristischen Abteilungen dürfen wir Ihnen Folgendes zurückmelden:
Nach § 5 Abs. 6 Z 5 der 3. COVID-19-NotMV gelten für den Betreiber die Regelungen nach § 6 COVID-19 NotMV. Das heißt: auch für freiberuflich Tätige gilt - obwohl sie keine Arbeitnehmer sind - im Ergebnis die Verpflichtung des § 6 Abs. 4 Z. 4 der 3. COVID-19 NotMV.*

*Mit besten Grüßen
Team Testen
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
SARS-CoV2-Krisenstab - Team Testung*

In dieser offiziellen Antwort des Krisenstabs – an MTD-Austria übermittelt – wird unter Nennung der konkret geltenden und diesbezüglich unmissverständlichen Regelungen der 3. Covid-19-NotMV klar festgestellt, dass diese neue wöchentliche Testpflicht ausdrücklich nicht nur für angestellte PhysiotherapeutInnen (und alle weiteren Gesundheitsberufe) verpflichtend gilt. Laut dieser Auskunft und der darin genannten aktuell geltenden 3. Covid-19-NotMV gilt sie auch für freiberufliche PhysiotherapeutInnen, die als „freiberuflich“ im Sinne des MTD-Gesetzes selbständig, ohne ein Dienstverhältnis, ihren Beruf ausüben und Physiotherapie als Gesundheitsdienstleistung erbringen.

Daher muss noch ergänzend zu dieser wesentlichen Neuerung – der wöchentlichen Testpflicht – festgehalten werden:

Es sind durch die aktuell geltende 3. Covid-19-NotMV in eindeutiger Weise derzeit im Gesundheits- und Pflegebereich sowohl Testungen als auch FFP2-Masken (bei Kontakt zu PatientInnen bzw. BewohnerInnen) vorgeschrieben.

Für den Fall, dass dieser an sich verpflichtende Nachweis nicht vorgewiesen werden kann, wird durch § 6 Abs. 4 Ziff. 4 aktuell geltende 3. Covid-19-NotMV festgelegt:

„Kann dieser Nachweis nicht vorgewiesen werden, ist bei Kundenkontakt, bei Kontakt mit Kindern oder Schülern sowie bei Parteienverkehr und den in Z3 genannten Bereichen eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske zu tragen.“

Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass damit keinesfalls die beiden Maßnahmen zur Wahl gestellt werden – im Sinne von entweder Testungen oder FFP2-Maske.

Vielmehr ist grundsätzlich die Testverpflichtung gegeben!

Momentan kann man daher festhalten, dass uns in Bezug auf und die konkrete Umsetzung der Testverpflichtung vom Krisenstab keine Antwort gegeben und vonseiten des Sozialministeriums keine näheren Informationen zur Verfügung gestellt wurden. Erst dies könnte Klarheit darüber geben, wie in der Praxis die Testpflicht umgesetzt wird und wie mit der Verpflichtung zum Nachweis und einem etwaigen diesbezüglichen „Nichtkönnen“ in Bezug auf einen aktuellen Nachweis eines negativen Tests umgegangen wird.

Hier die allgemein abrufbare, offizielle Information des Sozialministeriums (Stand 27.01.2021): <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zumCoronavirus/Coronavirus—Aktuelle-Ma%C3%9Fnahmen.html>

3.) Welche Art des Tests hat offiziell Gültigkeit?

Zur Art der Testung ist in § 6 Abs. 4 Ziff.4 der aktuell geltenden 3. Covid-19-NotMV festgelegt, dass „... **alle sieben Tage ein Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2**, durchgeführt wird, dessen Ergebnis negativ ist. Darüber ist (gegenüber dem Arbeitgeber) ein Nachweis vorzuweisen und für die Dauer von sieben Tagen bereitzuhalten.“ **Der Nachweis muss von einer offiziellen Teststelle erbracht sein. Selbsttests sind nicht gültig.**

Momentan muss man dazu festhalten, dass – in Bezug auf die konkrete, in einer stringenten und zumutbaren Art und Weise der regionalen Erreichbarkeit – trotz mehrfacher und intensiver Nachfrage sowohl seitens Physio Austria als auch durch MTD-Austria keine genauen Informationen vonseiten des Sozialministeriums und auch der Landessanitätsdirektionen zur Verfügung gestellt wurden. Es wird lediglich auf die für die Bevölkerung zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verwiesen.

Zu weiteren Fragen der Testungen stehen Mitglieder von Physio Austria die diesbezüglichen FAQs zur Verfügung: <https://www.physioaustria.at/faq>